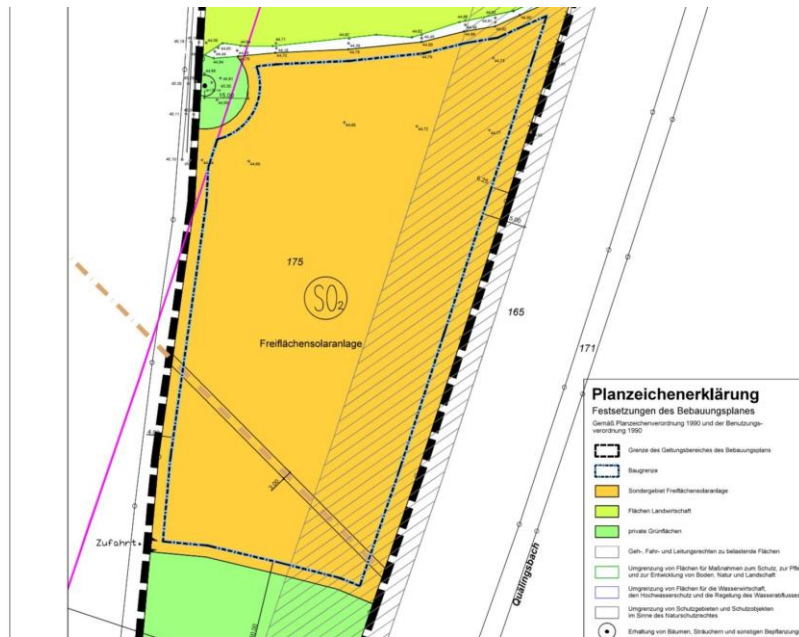




Erneuerbare Energien

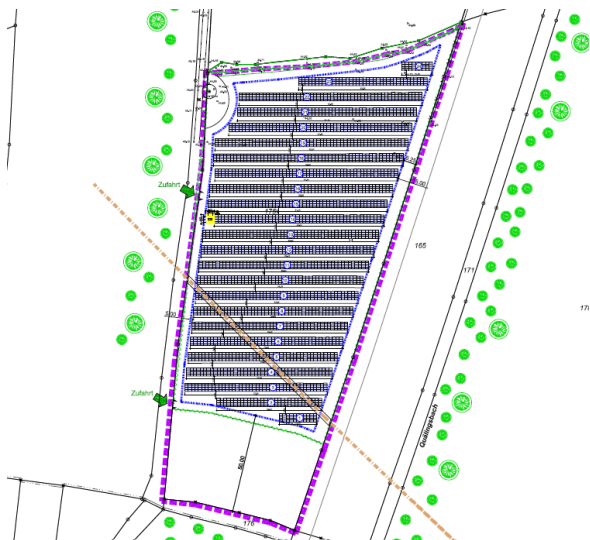
Projekt	Jahr	Leistung	Projektnummer
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2019	Bauleitplanung (Bebauungsplan)	19-0157
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2020	Bauleitplanung (3D-Visualisierung)	20-0080
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2020	FFH-Vorprüfung/ Fachgutachten	20-0080-02
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2023	Befreiung eines Landschaftsschutzgebiets	23-0017
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2023	Potentialstudie	23-0065
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2021	Potentialstudie	21-0107
Photovoltaik- Freiflächenanlage	2022	Potentialstudie	22-0075
Erweiterung einer Biogasanlage	2022	Bauleitplanung (Bebauungsplan)	22-0284
Windpark	2022	UVP-Vorprüfung	22-0227-1

Photovoltaik-Freiflächenanlage (2019), Bauleitplanung (Bebauungsplan) (19-0157)



Zu den entscheidenden strategischen Zielen der internationalen, europäischen und nationalen Klimapolitik gehört der Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Bundesregierung hat das Ziel, bis zum Jahr 2030 mindestens 65 % des nationalen Stromverbrauchs aus erneuerbaren

Energien zu decken. Um der Nutzung von solarer Energieerzeugung, als wichtigen Baustein der Energiewende, weitere Möglichkeiten der Entwicklung zu geben, hat die Bundesregierung jüngst die weitere Förderung, über die bisherige förderrechtliche Deckelung hinaus, beschlossen (Bundesregierung 2019, S. 7 ff).



Es ist vorgesehen, die gesamte Fläche mit einer Größe von ca. 15336 m² zu überplanen und zur Solarstromerzeugung zu nutzen.

Die Stadt möchte einen Beitrag zum erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien leisten. Dabei soll unter Berücksichtigung der Vorgaben aus dem Landesentwicklungsplan und den Vorgaben der Regionalplanung, der aus diesen Planwerken

ausgegebene Ausbaukorridor im Umfang des Geltungsbereiches als Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage festgesetzt werden.

Photovoltaik-Freiflächenanlage (2020), Bauleitplanung (3D-Visualisierung) (20-0080)



In einer Gemeinde wird auf einer Fläche von ca. 3,3 ha die Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikparks geplant. Der Photovoltaikpark steht im Einklang mit den Ergebnissen der von der Gemeinde beauftragten Potentialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der Bundesautobahn und würde einen wichtigen Beitrag zum Ausbau von Erneuerbaren Energien leisten.



Photovoltaik-Freiflächenanlage (2020), FFH-Vorprüfung/Fachgutachten (20-0080-02)

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten wurde vom Rat der Europäischen Union im Jahr 1992 die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) beschlossen.

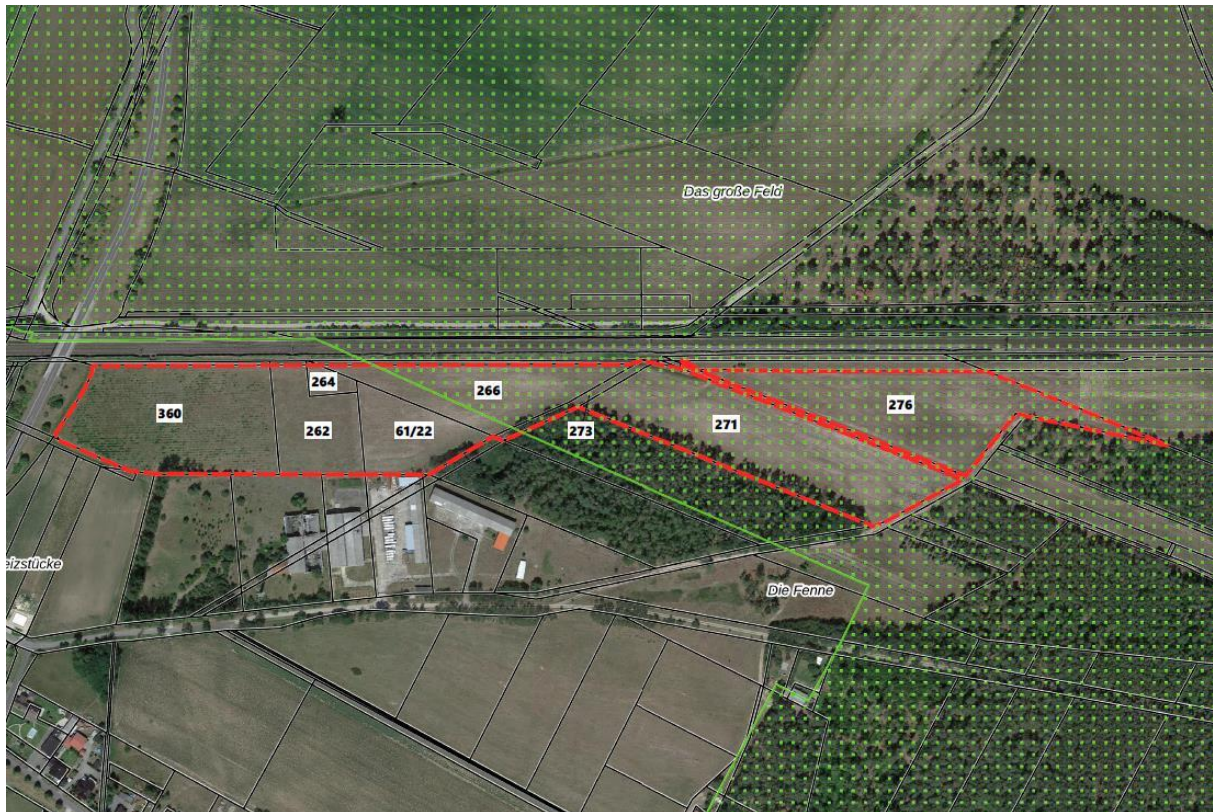


Anlass der FFH-Vorprüfung ist die geplante Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikparks. Diese Planung steht im Einklang mit der von der Gemeinde beauftragten Potentialstudie zu Freiflächenphotovoltaikanlagen entlang der BAB und wird einen wichtigen

Beitrag zum Ausbau von Erneuerbaren Energien leisten. Der geplante Geltungsbereich liegt südlich der Fahrbahn umfasst eine Größe von ca. 3,3 ha. Derzeit wird die Fläche als Monokultur in Form einer Weihnachtsbaumkultur in jungem Alter genutzt.

Da das Plangebiet innerhalb des 300 m Radius um ein FFH-Gebiet liegt, ist eine Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele des FFH-Gebietes erforderlich. Die minimale Entfernung des Plangebietes zum FFH-Gebiet beträgt 267 m Luftlinie.

Photovoltaik-Freiflächenanlage (2023), Befreiung eines Landschaftsschutzgebiets (23-0017)



Zur Erhaltung und dem Schutz der Landschaft können in Deutschland nach § 26 Abs. 1 BNatSchG Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen werden. Die Schutzgebietsausweisungen finden auf Landesebene statt. In Brandenburg ist die rechtliche Grundlage auf das Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) gestützt.

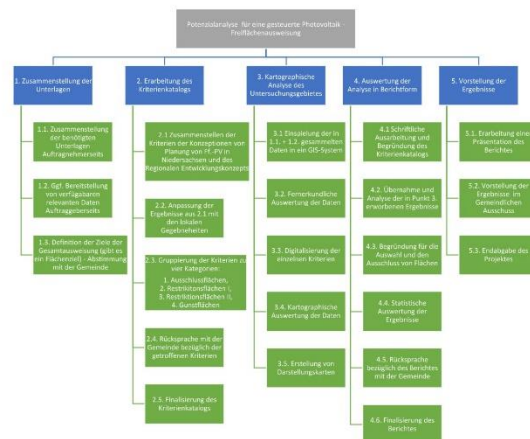
Anlass der Befreiung des Landschaftsschutzgebiets ist die geplante Umsetzung eines Freiflächenphotovoltaikparks. Diese Planung steht im Einklang mit den Zielen der Bundesrepublik sowie des Bundeslandes und dem Wunsch der Bevölkerung nach einer unabhängigeren Versorgung mit nachhaltigen und erneuerbaren Energien. Der geplante Geltungsbereich liegt südlich einer zweigleisigen aktiven Bahnstrecke und umfasst eine Größe von ca. 7,80 ha. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt.

Photovoltaik-Freiflächenanlage (2023) Potentialstudie (23-0065)

Die weltklimatische Lage hat dazu geführt, dass in vielen Ländern Anstrengungen unternommen werden, um die globale Erhöhung der Temperaturen zu begrenzen und den Ausstoß schädlicher Treibhausgase zu reduzieren. Dies gilt auch für die Bundesrepublik Deutschland und das Land Niedersachsen. Mit verschiedenen Bausteinen soll erreicht werden, dass die Energieverbräuche reduziert werden und die Energie möglichst aus regenerativen Quellen erzeugt werden soll. Eine Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie besteht darin, auf Freiflächen Strom aus Photovoltaikanlagen zu gewinnen.

Eine konzeptuelle Prüfung wird dabei helfen, potenzielle Flächen im Gemeindegebiet zu ermitteln. Diese könnten je nach zeitlichem Ablauf in die Neuaufstellung des gemeindlichen Flächennutzungsplanes integriert werden.

Projektstrukturplan



Die hier gewählte Nummerierung ist auch als zeitlicher Leitfaden anzusehen.

Mit der Erstellung eines städtebaulichen Konzeptes zur Flächensuche für Freiflächenphotovoltaikanlagen würde die Gemeinde proaktiv nach Möglichkeiten suchen, die Energiewende voranzutreiben und einen Teil zur Verbesserung der Bilanzen der Energieerzeugung beitragen.

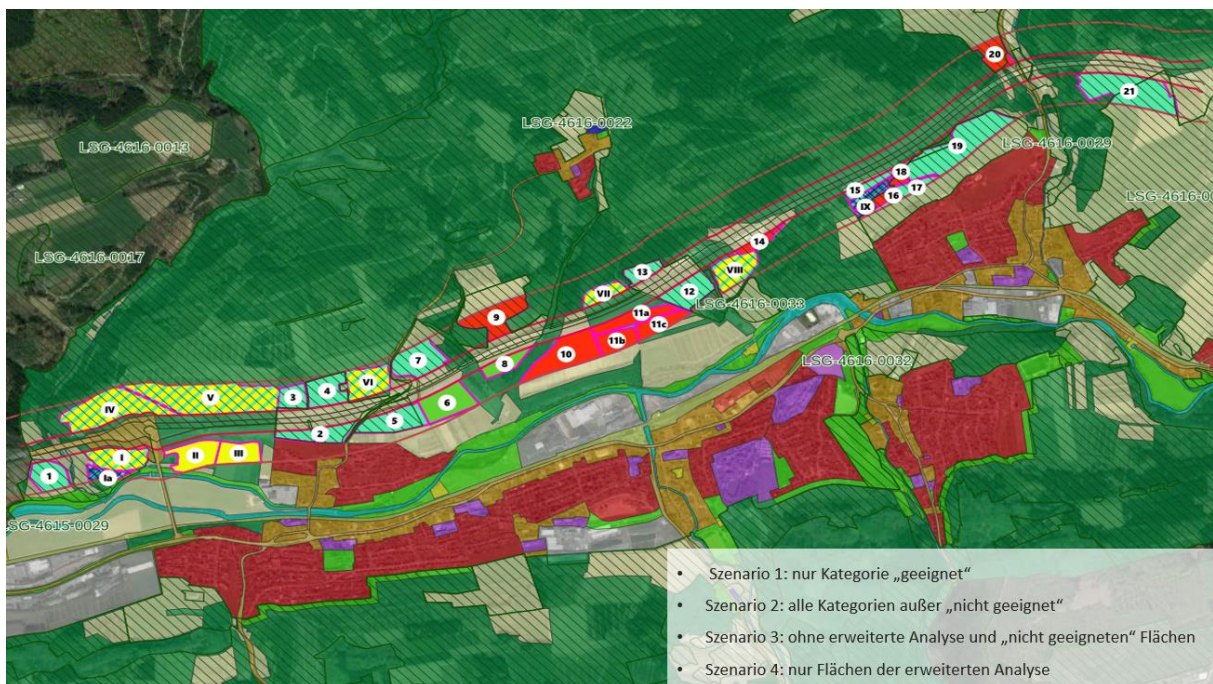
Die Studie soll in Anwendung der „Arbeitshilfe Planung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Niedersachsen“ und der Förderrichtlinie des Landkreises auf dem Gebiet der Gemeinde Flächenpotenziale für das Errichten und Betreiben von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aufzeigen. Die Flächen, die aufgrund der Privilegierungsregelungen aus dem BauGB ohnehin für diese Nutzung zur Verfügung stehen, sind nachrichtlich aufzunehmen.

Photovoltaik-Freiflächenanlage (2021), Potentialstudie – Erneuerbare Energien (21-0107)

Der fortschreitende Klimawandel und die zur Neige gehenden fossilen Energieträger erfordern eine schnelle und nachhaltige Energiewende. Das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es darum, die Erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen auf 30 % gesteigert werden (MKULNV-NRW, 2015).

Hierzu möchte auch eine Gemeinde aus dem Hochsauerlandkreis ihren Teil beisteuern und hat die UNR – Büro für Raumplanung GmbH mit der vorliegenden Potentialanalyse für Freiflächenphotovoltaikparks/-anlagen entlang der A46 beauftragt. Grundlage der Potentialstudie bilden sowohl Ausschluss- als auch Eignungskriterien. Die Eignungskriterien umfassen die im Erneuerbaren-Energien-Gesetz vorgegebenen Kriterien zum förderfähigen Bau von Freiflächen-PV-Anlagen, woraus sich 200 m Korridore entlang der A46 ergeben. Außerdem wurden Kriterien aufgenommen, welche sich aus den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP-NRW) und der Regionalplanung insbesondere aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde ergeben.

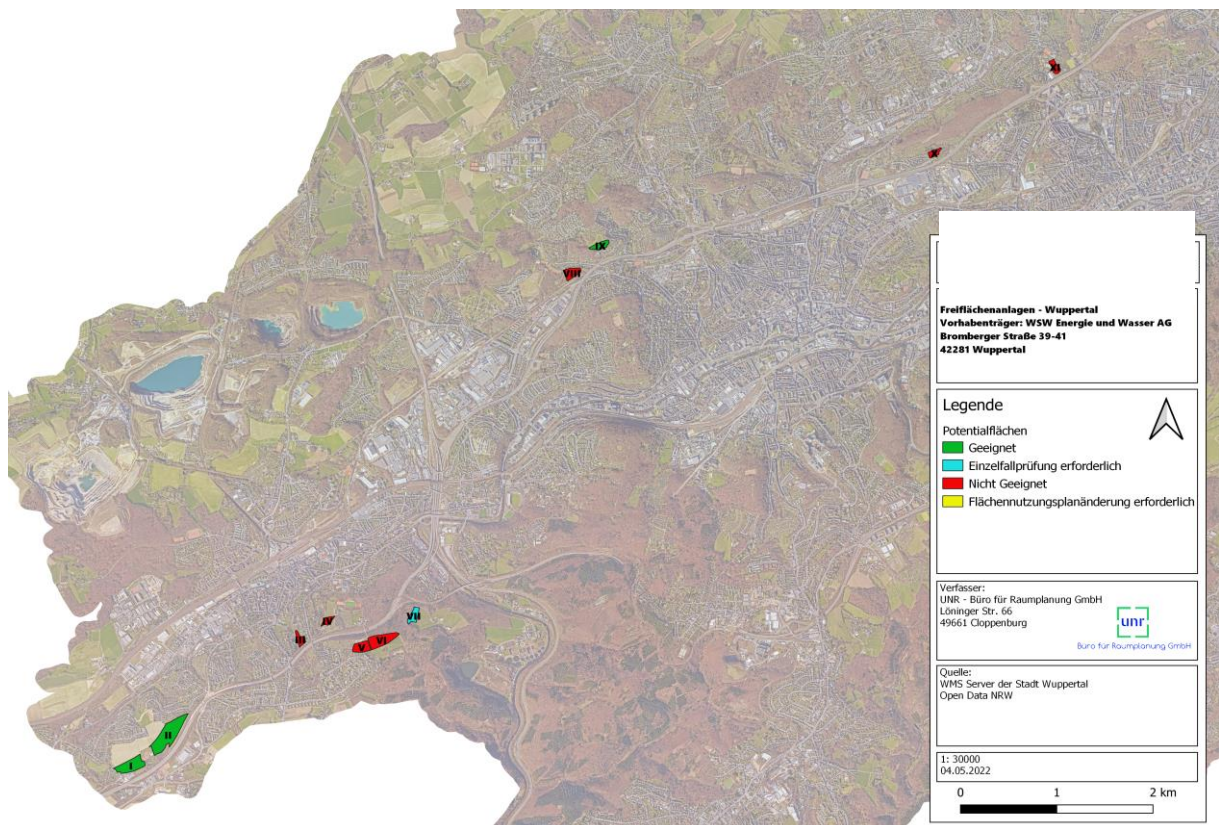
Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 74,01 ha.



Potentialstudie (22-0075)

Der fortschreitende Klimawandel und die zur Neige gehenden fossilen Energieträger erfordern eine schnelle und nachhaltige Energiewende. Das Ziel der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist es darum, die Erneuerbaren Energien deutlich auszubauen. Bis zum Jahr 2025 soll der Anteil der Erneuerbaren Energien an der Stromversorgung in Nordrhein-Westfalen auf 30 % gesteigert werden (MKULNV-NRW, 2015).

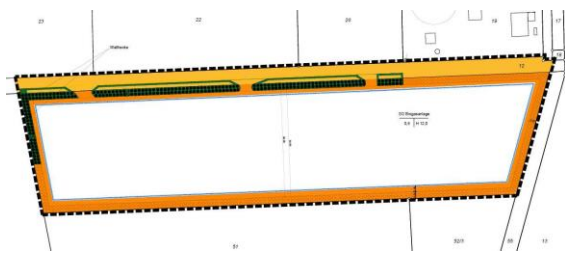
Die ermittelten Potentialflächen umfassen ca. 105,84 ha.



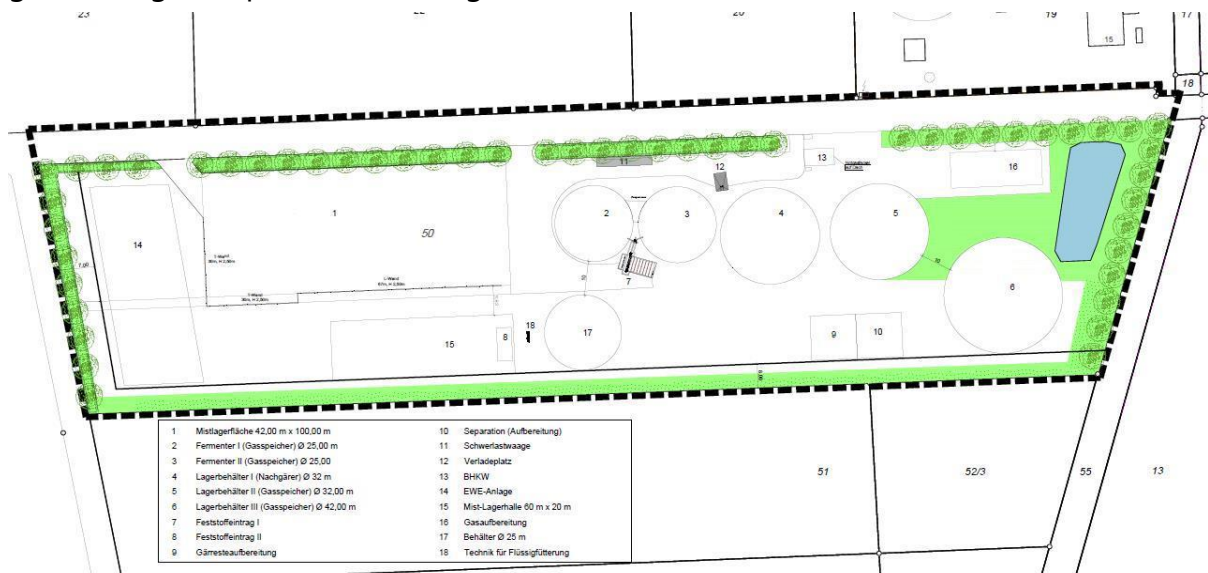
Als Ausschlusskriterien sind dabei insbesondere naturschutzrechtliche Aspekte (z.B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Waldflächen sowie Kompensationsflächen) definiert. Darüber hinaus werden Siedlungs- und Ortsbereiche aus Kostengründen (hoher Bodenwert) ausgeschlossen. Bei der Planung eines Vorhabens sind anschließend bei allen Standorten spezifische Besonderheiten und Einschränkungen zu beachten. Im Einzelfall müssen standortbezogene Kriterien wie Eigentümerinteressen, kleinflächige geschützte Biotop, Netzkapazitäten oder Blendwirkungen auf die Fahrbahn der A46 sowie A1 berücksichtigt werden.

Erweiterung einer Biogasanlage (2022), Bauleitplanung (Bebauungsplan) (22-0284)

Die Biogasanlage soll erweitert werden, um der hohen öffentlichen Nachfrage nach einer sicheren, ökologischen und regionalen Energie- und Wärmeversorgung gerecht zu werden. Als Reaktion auf diese Nachfrage und im Hinblick auf die Energiewende wird das Planverfahren für den Bebauungsplan und parallel dazu die Änderung des Flächennutzungsplans durchgeführt, um die Erweiterung der Biogasanlage und ihrer Komplementärgebäude zu ermöglichen.

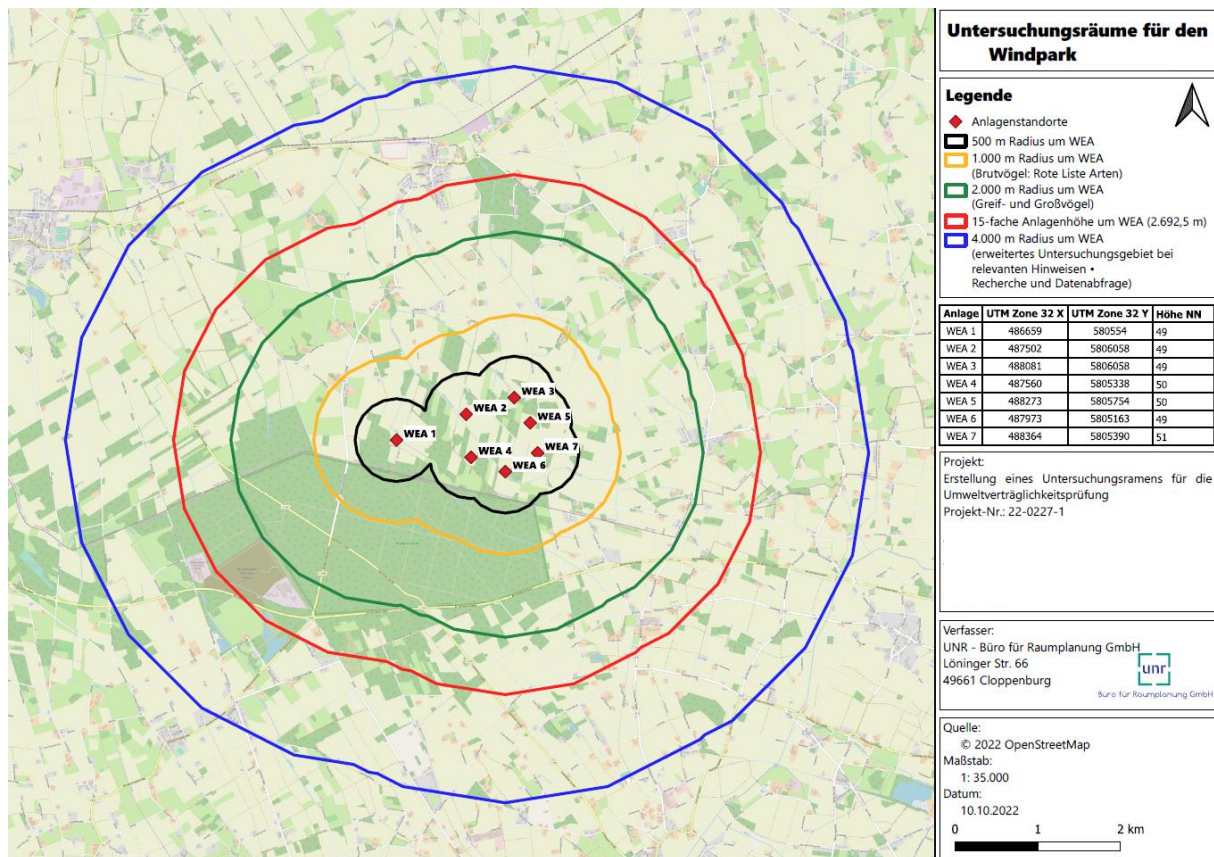


Das städtebauliche Ziel des Bebauungsplans besteht darin, eine nachhaltige Energieversorgung für die Bevölkerung zu sichern und die Energiewende voranzutreiben. Durch die Erweiterung der bereits vorhandenen Anlagen soll eine Konzentration der Eingriffe erreicht werden, um einen höheren Flächenverbrauch an einem anderen Ort zu vermeiden. Dies soll dazu beitragen, den Energiebedarf der Region auf ökologische und ressourcenschonende Weise zu decken und gleichzeitig eine positive Wirkung auf die Umwelt und das Klima zu erzielen.



Bei der Größe des Plangebiets von ca. 2,95 ha werden ca. 0,59 ha aus Grünfläche ausgewiesen. Für die Biogasanlage inkl. Versiegelter Flächen bleiben ca. 2,36 ha.

Windpark (2022), UVP Vorprüfung (22-0227)



Da die sieben geplanten WEA jeweils über eine Gesamthöhe von mehr als 50 m verfügen, sind diese nach den Maßgaben des § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV in Verbindung mit Anhang 1 zu dieser Rechtsverordnung genehmigungsbedürftig. Den rechtlichen Rahmen für die bauliche Genehmigung steckt dabei das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ab. Das BImSchG dient dazu, ein hohes Schutzniveau für die Umwelt zu erreichen. Die Genehmigung setzt unter anderem voraus, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften des Planungsrechts, Natur- und Artenschutzes, Baurechts, Immissionsschutzes, Wasserrechts und Verkehrsrechts beachtet werden. Gemäß § 1 BImSchG ist es Zweck des Gesetzes Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umweltauswirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.